IMT Nuremberg Archives

H – 4449

International Court of Justice

H4449 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 20.8.46

I certify that Document Number 389-PS was introduced into evidence as Exhibit Number RF-271 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4449 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 369-PS No. RF-271 is a photostat of an original document submitted in evidence by the ~~United States~~ French Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nürnberg, 10.8.46

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

389-PS

No. 98

1. Persons implicated:
   1. Keitel, C-in-C, Armed Forces
   2. Warlimont

2. Subject matter: Communist Revolutionary (partisan) Movement in the occupied territories.

3. Date and Source of document:
   Chief of High Command, Armed Forces, Fuehrer HQ, dated 16 September 1941.

4. Summary: Orders for the ruthless extermination of Communists. In view of the fact that resistance against German authorities has been instigated and organized by the Russian Government, utmost severity is ordered in dealing with Communists. As reprisal for the killing of one German, at least 50 - 100 Communists are to be shot.

   Trials by court martial should be an exception and end with death sentence.

H4449 - 0004

TRANSLATION

M.I.14/52
Instructions.

389-PS
2

Fuehrer HQ, 16 September 1941

The Chief
High Command of Armed Forces
W.F.St./Dept. I (IV/Qu)
No. 002060/41 Top Secret

Top Secret

40 Copies
25th Copy

Re.: Communist Partisan Movement in Occupied Territories.

1. Since the start of the campaign against Soviet Russia, Communist Partisan movements have broken out everywhere in the territories occupied by Germany. The various forms of actions adopted begin with propaganda measures and attackes on individual members of the Armed Forces rising to open revolt and extensive guerilla warfare.

It is to be noted that the matter in question is a mass movement centrally directed by Moscow, which is also responsible for the apparently trivial occurences which have happened here and there in otherwise quiet territories.

In view of the various political and economic conditions of strain in the occupied territories, what has also to be reckoned with is that Nationalist and other circles profit by this opportunity to cause difficulties for the German armies of occupation by attaching themselves to Communist revolts.

In this way, an ever-increasing danger has arisen for the conduct of the war which evinces itself to being with in a general insecurity for the occupying unit and has also led to forces being removed to the principal centres of disturbance.

Page 2. 2. The measures hitherto adopted in dealing with this general Communist partisan movement have proved to be inadequate.

The Fuehrer has now ordered that the severest measures are to be taken everywhere in order to crush the movement in the shortest possible time.

It is only by such methods, which, in the history of the power-expansion of great nations, have always been applied with success, that order can again be restored.

5. Procedure hereby is to be governed by the following directives:

a. Communist origins must be assumed in every case of revolt against the German forces of occupation, no matter what the individual circumstances may be.

b. In order to nip undesirable activities in the bud, the severest expedients are to be immediately applied on the first occasion in order to assert the authority of the occupying power

H4449 – 0005

Page 2 ctd.

and to prevent such activities from spreading still further. At the same time, it must be borne in mind that a human life in the countries in question is frequently held to be of no account and that a warning example can be made only by measures of exceptional severity. As atonement for the life of one German soldier, the death penalty for 50 - 100 Communists must, generally speaking, be considered fit and proper in such cases. The manner of carrying out the sentence must contribute still further to its deterring effect.

The contrary procedure, of first imposing comparatively mild penalties and of contenting oneself with threatening more stringent measures with the object of intimidating those concerned, is not in accordance with above principles, consequently it is not be be employed.

c. The political relations between Germany and the country in question are no standard for the attitude of the military occupation authorities.

It is, rather, to be borne in mind and to stress by propaganda that prompt and rigorous action liberates also the indigenous population from the Communist criminals, consequently they themselves benefit by it.

Page 3.

Skilful propaganda of this type will not, therefore, lead to undesirable reactions against severe anti-Communist measures amongst the well-intentioned sections of the population.

d. Native forces will, in general, fail to carry out such violent measures. To reinforce them involves increased risks for our own men and must therefore not take place.

On the other hand, fullest advantage may be taken of premiums and rewards for the population in order to ensure their co-operation in a suitable way.

e. So far as in exceptional cases court martial actions should be instigated in connection with Communist insurrections or other offences against German occupying forces, the most rigorous penalties are to be imposed. The deat penalty alone can act as a real deterrent in this connection. More especially espionage, sabotage and attempts to join a foreign army must on principle be punished with death. The death penalty, generally speaking, is also to be imposed in cases of the illegal possession of arms.

4. Commanders in the occupied territories are to see that all military centres dealing with measures against Communist partisan movements are immediately notified on the subject of these directives.

(initialled) Warlimont
(signed) Keitel

H4449 -0006

389-PS

Page 4.

Distribution:

Commander in Chief, Armed Forces, South-East	1st copy
With (N.A.) Signals Batt Army Commander Serbia	2nd "
" " Salonika-Aegas	3rd "
" " S.Greece	4th "
O.C. Commanding Crete	5th "
C-in-C Norway	6th "
C-in-C Netherlands	7th "
C-in-C Eastland	8th "
C-in-C Ukraine	9th "
Military Plenipotentiary attached to Reichs-Protector in Bohemia and Moravia	10th "
O.K.H. (Op. Dept.)	11th "
(O.Qu. IV)	12th "
(Gen. Uq.) with (N.A.) Sign. Batt for	13th "
Military Commander France	14th "
Military Commander Belgium and N.France	15th "
Military Commander in Poland	16th "
(Chief Army Equipment and Director General of Training with (N.A.) Sign.Batt for	17th "
Army Commander of the German troops in Denmark	18th "
C-in-C of the Air Force	19th "
OKY (SKL)	20th "
W.St. X. Wiesbaden	21st "
Foreign Office c/o Herrn Botsch Ritter	22nd "
Disposal Staff Frankfurt /Oder) via L.II	23rd "
Disposal Staff Breslau) via L.II	24th "

Page 5.

OKW	
W. F. St. (Armed Forces Operational Staff)	25th "
Dept. L.	26th-32nd copies
W.Pr.	33rd copy
Foreign Dept./Security	34th "
Foreign Section	35th "
Security III	36th "
Wi. RüAmt.	37th "
A. W. A. (Section for General Armed Forces Matters)	38th "
W.R. (Armed Forces Legal Section)	39th "
V.O. with Gen. Government of Poland, Cracow	40th "

H4449 – 0007

H4449 – 0008

389-PS

Reference: Certificate No. 98

dated 4 Sept. 1945 ~~signed by~~

~~Walter Rothschild, First Lieutenant~~

London, England

4 September 1945
date

CERTIFICATE OF TRANSLATION

I, Walter Rothschild, 1st Lieutenant, Army of the United States, ASN-0886354, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English, French and German languages; and that the attached is a true and correct translation, made under my supervision, into the English language from the (~~French~~ German) language, of the document (or excerpts therefrom as indicated)* attached ~~hereto and forming a part thereof~~, ~~dated~~, ~~signed by~~

Walter Rothschild
Walter Rothschild
1st Lieutenant, Army of the United States
ASN-0886354

Filed
Exhibit
INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY

* To be used where excerpts only are translated and to be stricken when entire document is translated.

B 47788

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 271
Filed 11/24/46

H4449 -0009

Abschrift!

9.26

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
WPSt./Abt. L (IV/Qu)
Nr. 002060/41 g.Kdos.

F.H.Qu., 16.9.1941

Geheime Kommandosache
40 Ausfertigungen
32.Ausfertigung

389 PS

F-425

Betr.: Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten..

1.) Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrussland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen. Die Formen des Vorgehens steigern sich von propagandistischen Massnahmen und Anschlägen gegen einzelne Wehrmachtangehörige bis zu offenem Aufruhr und verbreitetem Bandenkrieg.

Es ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine von Moskau einheitlich geleitete Massenbewegung handelt, der auch die geringfügig erscheinenden Einzelvorfälle in bisher sonst ruhigen Gebieten zur Last zu legen sind.

Angesichts der vielfachen politischen und wirtschaftlichen Spannungen in den besetzten Gebieten muss ausserdem damit gerechnet werden, dass nationalistische und andere Kreise diese Gelegenheit ausnutzen, um durch Anschluss an den kommunistischen Aufruhr Schwierigkeiten für die deutsche Besatzungsmacht hervorzurufen.

Auf diese Weise entsteht in zunehmendem Masse eine Gefahr für die deutsche Kriegführung, die sich zunächst in einer allgemeinen Unsicherheit für die Besatzungstruppe zeigt und auch bereits zum Abzug von

H4449 - 0010

Kräften nach den hauptsächlichen Unruheherden geführt hat.

2.) Die bisherigen Massnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen.

Der Führer hat nunmehr angeordnet, dass überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist., um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen.

Nur auf diese Weise, die in der Geschichte der Machterweiterung grosser Völker immer mit Erfolg angewandt worden ist, kann die Ruhe wieder hergestellt werden.

3.) Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgültig wie die Umstände im einzelnen liegen mögen, muss auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.

b) Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlass unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50 bis 100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.

Das umgekehrte Verfahren, zunächst mit verhältnismässig milden Strafen vorzugehen und zur Abschreckung sich mit Androhung verschärfter Massnahmen zu begnügen, entspricht diesen Grundsätzen nicht und ist daher nicht anzuwenden.

- 3 -

47790

H4449 – 0011

c) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Lande sind für das Verhalten der militärischen Besatzungsbehörde nicht massgebend.

Es ist vielmehr zu bedenken und auch propagandistisch herauszustellen, dass scharfes Zugreifen auch die einheimische Bevölkerung von den kommunistischen Verbrechern befreit und ihr damit selbst zugutekommt.

Eine geschickte Propaganda dieser Art wird infolgedessen auch nicht dazu führen, dass sich aus den scharfen Maßnahmen gegen die Kommunisten unerwünschte Rückwirkungen in den gutgesinnten Teilen der Bevölkerung ergeben.

d) Landeseigene Kräfte werden im allgemeinen zur Durchsetzung solcher Gewaltmaßnahmen versagen. Ihre Verstärkung bringt erhöhte Gefahren für die eigene Truppe mit sich und muss daher unterbleiben.

Dagegen kann von Prämien und Belohnungen für die Bevölkerung in reichem Maße Gebrauch gemacht werden, um ihre Mithilfe in geeigneter Form zu sichern.

e) Soweit ausnahmeweise kriegsgerichtliche Verfahren in Verbindung mit kommunistischem Aufruhr oder mit sonstigen Verstößen gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten.

Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein. Insbesondere müssen Spionagehandlungen, Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten, grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden. Auch bei Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes ist im allgemeinen die Todesstrafe zu verhängen.

4.) Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten sorgen dafür, dass diese Grundsätze allen militärischen Dienststellen, die mit der Behandlung kommunistischer Aufruhrmaßnahmen befasst werden, unverzüglich bekanntgegeben werden.

gez. K e i t e l .

F.d.R.
M.V.I.

47791

H4449 – 0012

M.1.14/52

27

B 47792

M.1.14/52
Nürnberg

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
WFSt/Abt. L (IV/Qu)
Nr. 002060/41 g.Kdos.

F.H.Qu., 16.9.41

27

40 Ausfertigungen
. Ausfertigung.

Betr.: Kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten.

1.) Seit Beginn des Feldzuges gegen Sowjetrussland sind in den von Deutschland besetzten Gebieten allenthalben kommunistische Aufstandsbewegungen ausgebrochen. Die Formen des Vorgehens steigern sich von propagandistischen Massnahmen und Anschlägen gegen einzelne Wehrmachtangehörige bis zu offenem Aufruhr und verbreitetem Bandenkrieg.

Es ist festzustellen, dass es sich hierbei um eine von Moskau einheitlich geleitete Massenbewegung handelt, der auch die geringfügig erscheinenden Einzelvorfälle in bisher sonst ruhigen Gebieten zur Last zu legen sind.

Angesichts der vielfachen politischen und wirtschaftlichen Spannungen in den besetzten Gebieten muss ausserdem damit gerechnet werden, dass nationalistische und andere Kreise diese Gelegenheit ausnutzen, um durch Anschluss an den kommunistischen Aufruhr Schwierigkeiten für die deutsche Besatzungsmacht hervorzurufen.

Auf diese Weise entsteht in zunehmendem Masse eine Gefahr für die deutsche Kriegführung, die sich zunächst in einer allgemeinen Unsicherheit für die Besatzungstruppe zeigt und auch bereits zum Abzug von Kräften nach den hauptsächlichen Unruheherden geführt hat.

389-PS

M-1 14/5°2

2.) Die bisherigen Massnahmen, um dieser allgemeinen kommunistischen Aufstandsbewegung zu begegnen, haben sich als unzureichend erwiesen.

Der Führer hat nunmehr angeordnet, dass überall mit den schärfsten Mitteln einzugreifen ist, um die Bewegung in kürzester Zeit niederzuschlagen.

Nur auf diese Weise, die in der Geschichte der Machterweiterung grosser Völker immer mit Erfolg angewandt worden ist, kann die Ruhe wieder hergestellt werden.

3.) Hierbei ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

a) Bei jedem Vorfall der Auflehnung gegen die deutsche Besatzungsmacht, gleichgültig wie die Umstände im einzelnen liegen mögen, muss auf kommunistische Ursprünge geschlossen werden.

b) Um die Umtriebe im Keime zu ersticken, sind beim ersten Anlass unverzüglich die schärfsten Mittel anzuwenden, um die Autorität der Besatzungsmacht durchzusetzen und einem weiteren Umsichgreifen vorzubeugen. Dabei ist zu bedenken, dass ein Menschenleben in den betroffenen Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muss in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50 - 100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muss die abschreckende Wirkung noch erhöhen.

Das umgekehrte Verfahren, zunächst mit verhältnismässig milden Strafen vorzugehen und zur Abschreckung sich mit Androhung verschärfter Massnahmen zu begnügen, entspricht diesen Grundsätzen nicht und ist daher nicht anzuwenden.

c) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und dem betroffenen Lande sind für das Verhalten der militärischen Besatzungsbehörde nicht massgebend.

Es ist vielmehr zu bedenken und auch propagandistisch herauszustellen, dass scharfes Zugreifen auch die einheimische Bevölkerung von den kommunistischen Verbrechern befreit und ihr damit selbst zugutekommt.

- 3 -

H4449 – 0013

47794

M.1.14/52.

Eine geschickte Propaganda dieser Art wird infolgedessen auch nicht dazu führen, dass sich aus den scharfen Massnahmen gegen die Kommunisten unerwünschte Rückwirkungen in den gutgesinnten Teilen der Bevölkerung ergeben.

d) Landeseigene Kräfte werden im allgemeinen zur Durchsetzung solcher Gewaltmassnahmen versagen. Ihre Verstärkung bringt erhöhte Gefahren für die eigene Truppe mit sich und muss daher unterbleiben.

Dagegen kann von Prämien und Belohnungen für die Bevölkerung in reichem Masse Gebrauch gemacht werden, um ihre Mithilfe in geeigneter Form zu sichern.

e) Soweit ausnahmsweise kriegsgerichtliche Verfahren in Verbindung mit kommunistischem Aufruhr oder mit sonstigen Verstössen gegen die deutsche Besatzungsmacht anhängig gemacht werden sollten, sind die schärfsten Strafen geboten.

Ein wirkliches Mittel der Abschreckung kann hierbei nur die Todesstrafe sein. Insbesondere müssen Spionagehandlungen, Sabotageakte und Versuche, in eine fremde Wehrmacht einzutreten, grundsätzlich mit dem Tode bestraft werden. Auch bei Fällen des unerlaubten Waffenbesitzes ist im allgemeinen die Todesstrafe zu verhängen.

4.) Die Befehlshaber in den besetzten Gebieten sorgen dafür, dass diese Grundsätze allen militärischen Dienststellen, die mit der Behandlung kommunistischer Aufruhrmassnahmen befasst werden, unverzüglich bekanntgegeben werden.

Rundt

H4449 – 0014

B 47795 1384-PS 8

M.I.14/52

Verteiler:

W.Bfh. Südost	1. Ausf.
mit N.A. Bfh. Serbien	2. Ausf.
Bfh. Saloniki-Aegäis	3. Ausf.
Bfh. Süd-Griechenland	4. Ausf.
Kdt. Kreta	5. Ausf.
W.Bfh. Norwegen	6. Ausf.
W.Bfh. Niederlande	7. Ausf.
W.Bfh. Ostland	8. Ausf.
W.Bfh. Ukraine	9. Ausf.
Wehrmachtbevollmächtigter beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren	10. Ausf.
OKH (Op.Abt.)	11. Ausf.
(O Qu. IV)	12. Ausf.
(Gen.Qu.) mit N.A. für	13. Ausf.
Mil.Bfh. Frankreich	14. Ausf.
Mil.Bfh. Belgien u. Nordfrankr.	15. Ausf.
Mil.Bfh. im Gen.Gouv.	16. Ausf.
(Chef H Rüst u. BdE mit N.A. für	17. Ausf.
Bfh. der dtsch. Truppen in Dänemark	18. Ausf.
OKL (Gen.St.L.)	19. Ausf.
OKM (SKL.)	20. Ausf.
W.St.N. Wiesbaden	21. Ausf.
Auswärtiges Amt z.H. Herrn Botsch. Ritter	22. Ausf.
Verfügungsstab Frankfurt/O) über L II	23. Ausf.
Verfügungsstab Breslau)	24. Ausf.

- 5 -

H4449 – 0015

B 47796 389-PS

M.I. 14/52

O K W :

W F St.	25. Ausf.
Abt. L	26. - 32. Ausf.
W Pr	33 Ausf.
Amt Ausl./Abw.	34. Ausf.
Abt. Ausl.	35. Ausf.
Abw. III	36. Ausf.
Vi Rü Amt	37. Ausf.
A W A	38. Ausf.
W R	39. Ausf.
V.O. beim Gen.Gouv. Krakau	40. Ausf.

H4449 – 0016

H4449-0016A

RF-271

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE - TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

H-4449

Photographie de l'original

Filed Jan 24, 1946

389 P.S. et 405 F. RF 271

277

DOC. R.F. N° [illegible]

271

B 47787

13

H4449 – 0017

H4449-0018

873

389 P.S. of 425 F. RF 27H